

Friedhofsordnung

für die Gemeindefriedhöfe in Straßwalchen und Irrsdorf

Zur Herstellung und Wahrung einer sinnvollen Gestalt des Friedhofes und zur Kenntnis der für eine Beerdigung maßgeblichen Vorschriften gibt die Marktgemeinde Straßwalchen, Friedhofsverwaltung, gemäß § 44 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl.Nr. 84/1986 i.d.g.F., folgende Friedhofsordnung als verbindlich bekannt:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Friedhofsordnung bezieht sich auf die beiden gemeindeeigenen Friedhöfe in Straßwalchen und Irrsdorf und stehen im Eigentum der Marktgemeinde Straßwalchen. Die beiden Pfarrfriedhöfe im direkten Anschluss der Kirchen werden von der Pfarre selbst verwaltet.
2. Die Erhaltung und Verwaltung der beiden Friedhöfe, die Regelung des Beerdigungswesens und die Aufsicht über die Einhaltung der Friedhofsordnung obliegt der Friedhofsverwaltung der Marktgemeinde Straßwalchen.
3. Die gemeindeeigenen Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die in der Marktgemeinde Straßwalchen ihren ordentlichen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) haben, sowie den Angehörigen in auf- und absteigender Linie und dem Ehegatten.
4. Zur Bestattung anderer Personen ist die Zustimmung des Benutzungsberechtigten und eine besondere Bewilligung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

II. Ordnungsvorschriften

1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und den mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten
 - a. Das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blinden- bzw. Behindertenhunde
 - b. Das Lärmen, das Spielen und der Betrieb von Rundfunkgeräten oder ähnlichen
 - c. Das Befahren mit Fahrrädern, Skateboards oder ähnlichen Spielgeräten
 - d. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen Friedhofsverwaltung, Leichenbestattung, Steinmetz und Gärtner
 - e. Das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Sterbebilder und Liedtexte
 - f. Das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
 - g. Das Ablagern von Abraum, Abfall und Grabmälern (auch nicht vorübergehend) außerhalb der hierfür bestimmten Plätze
 - h. Das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung
 - i. Das Rauchen



III. Grabstellen

1. Die Grabstellen werden unterschieden in:
 - a. Einzelgräber für 2 Bestattungen innerhalb der Ruhefrist
 - b. Familiengräber für 6 Bestattungen innerhalb der Ruhefrist
 - c. Grüfte für so viele Bestattungen wie Platz vorhanden ist
 - d. Urnengrabstellen Erdbestattung (4 Urnen)
 - e. Urnenwand-Bestattung (4 Urnen)
2. Für Grabstellen gelten folgende Ausmaße für die Einfassung (b x l in cm):
 - a. Einzelgrab 80 x 180
 - b. Doppelgrab 140 x 180
 - c. Wandgrab für Erdbestattung 200 x 180
 - d. Erdgräber für Urnen 80 x 100
3. Zwischenraum zwischen den Gräbern laut Gräberplan für Straßwalchen bzw. Irrsdorf
4. Gestaltung zwischen den Gräbern:
 - a. Wege: Kies
 - b. Grabzwischenflächen: Kies
 - c. Reserveflächen: Rasen
5. Urnen können in Urnennischen, Urnengräbern, Erdgräbern und Grüften beigesetzt werden

Die Leichenasche ist ausschließlich in biologisch abbaubaren Aschenkapseln beizusetzen. Ausgenommen sind Überurnen für Urnennischen und Grüfte.

IV. Benutzungsrechte an Grabstellen

1. Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch Verwaltungsakt begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht. Vorzeitige Reservierungen von Gräbern und Urnennischen sind demnach nicht möglich.
2. Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder auf Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle instand zu halten.
3. Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere zehn Jahre erneuert werden.
4. Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle – ausgenommen in einer Urnengrabstelle – muss der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlangen.
5. Innerhalb der Mindestruhefrist darf nur die der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden.
6. Die Übertragung von Benutzungsrechten ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig. Eine Übertragung ohne Zustimmung hat keine rechtliche Wirkung.
7. Das Benutzungsrecht an einer Grabstelle endet:
 - a. Durch Zeitablauf
 - b. Durch Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
 - c. Durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes
 - d. Durch schriftlichen Verzicht



- Ad a) Ein nach Zeitablauf unbetreutes Grab/eine unbetreute Urnennische wird in den Gemeindenachrichten kundgemacht und die Pflegeanfrage an Verwandten, Bekannte, Nachbarn, Bezugspersonen gestellt. Bleibt die Anfrage unbeantwortet, wird nach 6 Monaten nach Anfrage die Grabstelle aufgelassen. Beim Auflassen von unbetreuten Urnennischen wird die Asche ohne Aschenkapsel ausschließlich auf einer dafür vorgesehenen Fläche im Friedhof (lt. Friedhofsplan) eingebracht.
8. Der Friedhofsverwaltung steht das Recht zu, das Benutzungsrecht in begründeten Fällen nicht zu verlängern.
 9. Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne dass den bisherigen Berechtigten ein Ersatzanspruch zusteht, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.
 10. Der Benutzungsberechtigte hat die Lagerung von Aushubmaterial und Grabdeckplatten oder die Aufstellung von Geräten im Rahmen von Bestattungen in benachbarten Grabstellen sowie zur Errichtung von Grabstellen auf angrenzenden Friedhofsflächen zu dulden.
 11. Setzungen im Zuge der Bestattungstätigkeiten (Aushebung der Gräber etc.) an Nachbargrabstellen sind unvermeidbar – diese können auch nach Jahren auftreten. Diesbezügliche Schäden werden von der Friedhofsverwaltung bzw. vom Totengräber nicht erstattet.

V. Ausgestaltung der Grabstellen

1. Die gärtnerische Gesamtgestaltung des Friedhofes sowie die Gestaltung und Instandhaltung der Wege und Reserveflächen obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
2. Jede Grabstelle ist auf die Dauer des Benutzungsberechtigten auf eigene Kosten ordnungsgemäß instand zu halten. Weiters besteht die Pflicht der Pflege der halben Zwischenfläche rund um die Grabstelle; insbesondere das Entfernen von Unkraut. Zum Ergänzen von Kies auf den Zwischenflächen stellt die Friedhofsverwaltung Kies am Friedhofsgelände kostenfrei zur Verfügung.
3. Nach Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne sind die Grabstellen innerhalb von 2 Jahren in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise zu gestalten.
4. Als Einfassung für die Grabstelle kommen in Betracht:
 - Steineinfassungen (massiv oder lose) mit einer max. Höhe von 20 cm und einer max. Stärke von 10 cm, ausgenommen bereits bestehende Einfassungen
 - Bruchrauh oder handwerklich bearbeitet, obere Kante gefast
 - Verlegt in Sand oder auf leichten Plattenfundamenten
 - Durchgehende Einfassung max. 10 cm breit
5. Die Einfassungen (einschließlich der Grabdenkmäler) dürfen die Ausmaße der Grabstellen (siehe Pkt. III. Grabstellen) nicht überschreiten; ausgenommen bei liegenden Einfassungen links, rechts und vorne je 5 cm. Die Fluchtlinien sind einzuhalten
6. Abdeckplatten, die das gesamte Grab abdecken bzw. Teilabdeckungen, sind zulässig
7. Bis zur Gestaltung der Grabstelle (siehe Pkt. III./3.) muss vorübergehend eine Holzeinfassung verwendet werden
8. Als Bepflanzung steht die Fläche innerhalb der Einfassung zur Verfügung.
9. Gehölze oder Sträucher (größer als 60 cm) sind nicht gestattet



10. Jede Grabstelle ist mit einem Grabdenkmal (siehe VI. Grabdenkmäler) zu versehen.
11. Bei Urnennischen bestehen im Nahbereich der Gedenktafel Gestaltungsmöglichkeiten. Als Grabdenkmal wird eine Verschlussplatte aus Stein eingesetzt.
12. Die zur Ausgestaltung der Grabstelle verwendeten Gegenstände wie Laternen, Weihwasserkessel, Blumenvasen usw. müssen der Würde des Friedhofes entsprechen. Plastikgefäße, Konservendosen, usw. entsprechen nicht.
13. Der von den Grabstellen anfallende Müll ist in die hierfür vorgesehenen Behälter zu geben. Das bei der Schließung bzw. Gestaltung von Grabstellen verbleibende Material ist vom Benutzungsberechtigten zu entfernen.
14. Nach Endigung des Benutzungsrechtes sind Grabdenkmäler, Einfassungen und die zur Ausgestaltung der Grabstelle verwendeten Gegenstände innerhalb von 6 Monaten durch den bisherigen Benutzungsberechtigten der Grabstelle zu entfernen oder entfernen zu lassen, sofern sie nicht an die neuen Benutzungsberechtigten übergeben werden und diese Übergabe nachgewiesen wird.

VI. Grabdenkmäler

1. Die Errichtung (Aufstellung) eines Grabdenkmales soll der persönliche Ausdruck des (christlichen) Totengedenken sein. Auf die Einordnung in das Gesamtbild des Friedhofes ist Bedacht zu nehmen. Die Errichtung von Grabdenkmälern ist nur von dafür befugten gewerblichen Unternehmen gestattet. Das Grabdenkmal ist mit einer Kennzeichnung der ausführenden Firma in der maximalen Größe von 30 cm² zu versehen.
2. Folgende Grabdenkmäler (Schriftteil) sind zugelassen; maximale Höhe 120 cm, die Breite der Grabstelle wird nicht überschritten
 - a. aus Naturstein
 - b. aus Eisen (ein Sockel muss aus Naturstein sein)
 - c. aus Holz (ein Sockel muss aus Naturstein sein, umweltfreundliche Imprägnierung, keine Lackierungen)
3. Für die Errichtung (Aufstellung) von Grabdenkmälern aus anderen Materialien ist vorher, unter Vorlage einer Skizze mit genauen Maßen und Angabe des Materials usw., das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.
4. Die Schrift ist der Art und Größe des Grabdenkmals anzupassen. Die erhabene oder vertiefte, aus dem vollen Grundmaterial gearbeitete Schrift ist vorzuziehen.
5. Die Verankerung des Grabdenkmals auf dem Fundament hat so zu erfolgen, dass ein Lockerwerden oder Umstürzen ausgeschlossen ist (lt. ON-Regel 27214 – Errichtung und Prüfung von Grabanlagen i.d.g.F. wegen rechtlicher Haftung).
6. Im Falle der Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne sind auf Kosten des Benutzungsberechtigten das Grabdenkmal und die zur Ausgestaltung der Grabstelle verwendeten Gegenstände vorübergehend zu entfernen.
7. Der Benutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die infolge Verschuldens durch Umfallen des Grabdenkmals oder Teilen hiervon verursacht werden.



VII. Friedhofsgebühren

1. Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals werden von der Marktgemeinde Straßwalchen nach Maßgabe der von der Gemeindevertretung beschlossenen Friedhofsgebührenordnung Gebühren eingehoben. Neben der Friedhofsgebührenordnung gelten die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften.
2. Folgende Friedhofsgebühren sind in der Friedhofsgebührenordnung enthalten:
 - a. Grabstellengebühr
 - b. Benutzungsgebühr für die Leichenhalle
 - c. Enterdingungsgebühr (nur dann zu entrichten, wenn die Ausgrabung der Leiche nicht aufgrund einer behördlichen Anordnung erfolgt)

VIII. Strafbestimmungen

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl.Nr.84/1986 i.d.g.F. und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen (diese Friedhofsordnung) werden, sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengen Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholter Übertretung dieses Gesetzes kann neben der Geldstrafe eine Arreststrafe verhängt werden.
2. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Ausgestaltung der Grabstellen (Pkt. V.) und Grabdenkmäler (Pkt. VI.) sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung die zur Herstellung der Ordnung notwendigen Änderungen oder die Beseitigung durch den Benutzungsberechtigten vorzunehmen oder auf seine Kosten durchzuführen.

IX. Schlussbestimmungen

1. Vorliegende Friedhofsordnung wurde entsprechend den Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl.Nr.84/1986 i.d.g.F., erstellt und den Verhältnissen der Marktgemeinde Straßwalchen angepasst.
2. Die Friedhofsordnung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 05. Mai 2021 beschlossen und tritt mit 01.Juni 2021 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Straßwalchen

Die Bürgermeisterin

Tanja Kreer

Straßwalchen, am 06. Mai 2021

